

Beraten.  
Planen.  
Steuern.

RAPP



# Überprüfung Lärmaktionsplan Blumberg - GR-Information -

Freiburg, 21. Oktober 2021  
Wolfgang Wahl, Rapp Trans AG

**Blumberg**<sup>LEBEN ERLEBEN</sup>  
Meine Stadt hoch zwei.

## Lärm zählt zu den größten Umweltproblemen in unserer Gesellschaft!

- Lärm kann krank machen!
- Lärm mindert die Arbeitsleistung und das Wohlbefinden!
- Lärm drückt Immobilienpreise!
- Lärm verursacht allein in Deutschland jährlich mehrere Milliarden Euro Folgekosten!

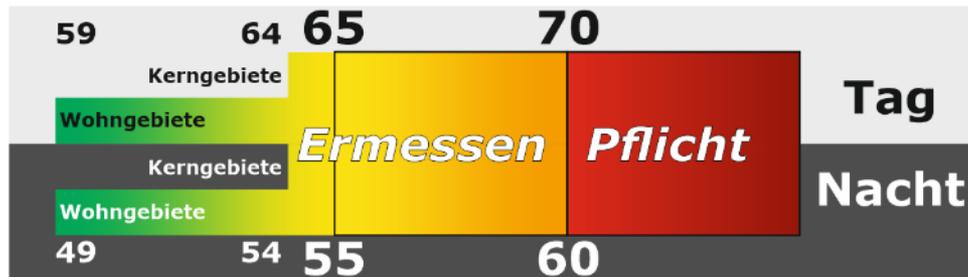
**Ziel: Bekämpfung von Lärm**



- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm  
**„EU-Umgebungslärmrichtlinie“**
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)  
**§ 47a-f BImSchG**
- *Hinweise zum Verfahren zur Aufstellung und zur Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen des VM Baden-Württemberg  
**„Kooperationserlass Lärmaktionsplanung“ vom 29.10.2018***

## Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO liegen vor, d.h. es muss eine durch Lärm verursachte „Gefahrenlage“ bestehen!
  - Bestehen deutliche Betroffenheiten über 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten!
  - Die Ermessensausübung beginnt bei Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
  - Werte ab 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts sind bei der Ermessensausübung besonders zu berücksichtigen

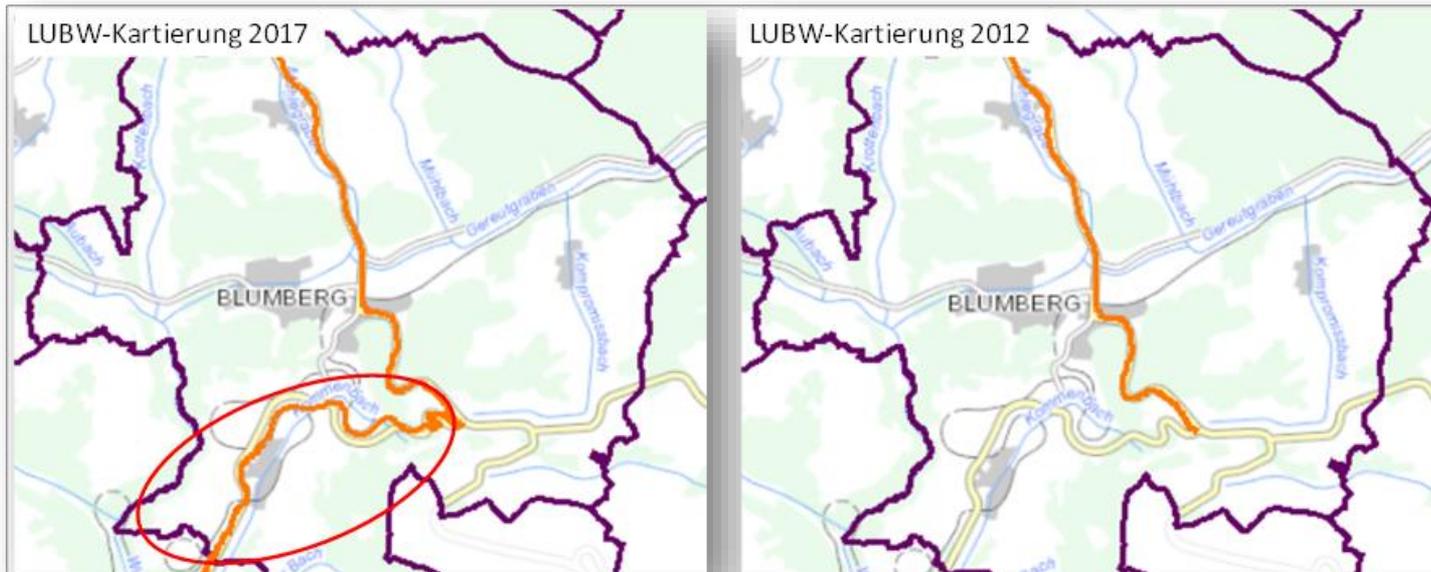


- Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan festgelegt wurde ..., ist von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen.

## Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne

- bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung (§ 47d Abs. 5 BImSchG)
- Veröffentlichung überarbeiteter Lärmkarten nach § 47c BImSchG  
= Lärmkartierung LUBW Stufe 3 (2017 / 2018)  
=> Bedeutsame Entwicklung für die Lärmsituation  
  
= Lärmkartierung LUBW Stufe 4 (voraussichtlich 2022)
- **Lärmaktionsplanung als kontinuierliches Planungsinstrument !**

- Relevante Änderungen der Lärmsituation?
  - Kartierte Strecken / Verkehrsbelastungen / Geschwindigkeiten...
- Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen?
  - Neue Bebauungen / Einwohner ...
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen?
  - Gab es Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen?
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen
- Entwicklungen der Betroffenenheiten
- Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten
- Schlussfolgerung für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes



- In Stufe 2 die B27 Nord
- In Stufe 3 zusätzlich die B314 West
- *Freiwillige Kartierung LAP Stufe 2: B314 und K5747*

# Betroffenheitsanalyse

## LUBW Stufe 3

LDEN in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner	LNight in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
–	–	> 50 bis 55	102
> 55 bis 60	180	> 55 bis 60	51
> 60 bis 65	60	> 60 bis 65	45
> 65 bis 70	54	> 65 bis 70	9
> 70 bis 75	35	> 70	0
> 75	0	–	–
Summe	329	Summe	207

- Ca. 50 Betroffenheiten über den Auslösewerten Tag / Nacht
- Ca. 40 Betroffenheiten über den Pflichtwerten Tag / Nacht
- **Zunahme der Betroffenheiten gegenüber Stufe 2**

# Lärmminderungsmaßnahmen aus kommunalem Lärmaktionsplan 201

1. Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit 500 m außerhalb der Ortschaften auf 70 / 50 km/h
2. Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Hauptstraße auf der gesamten Länge.
3. Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Schaffhauser Straße (Teilabschnitt)
4. Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Höhenstraße (Randen) auf 30 km/h
5. Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Kommingen auf 30 km/h
6. Anpassung des Straßenquerschnittes im Bereich der Ortseinfahrt von Kommingen durch eine Verkehrsinsel o.Ä.
7. Beseitigung des Pflasterbelags an der Bushaltestelle in Epfenhofen.
8. Überprüfung und ggf. Versetzung der Ortseingangsbeschilderungen nach außen zur Temporeduzierung der Fahrzeuge.

- Die verkehrsrechtlichen Maßnahmen wurden nicht umgesetzt:
  - *Eine Prüfung der verkehrsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Straßenverkehrsbehörde ist nicht möglich.*
  - *Der Lärmaktionsplan Stufe 2 entspricht in fachlicher Hinsicht nicht den Erfordernissen.*
    - *Die Umsetzung der im ersten Lärmaktionsplan der Stadt Blumberg beschlossenen Maßnahmen wird grundsätzlich weiterhin angestrebt.*
    - *Gleichwohl wird erkannt, dass einzelne Maßnahmen aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht umsetzbar sind.*
    - *Für die verkehrsrechtliche Prüfung anderer Maßnahmen fehlen die erforderlichen Berechnungen und Nachweise bzw. Abwägungen.*

## Fall 1: Kein Lärmaktionsplan erforderlich

- Weniger als 50 Betroffenen über  $L_{DEN} = 55 \text{ dB(A)}$  /  $L_{Night} = 50 \text{ dB(A)}$

## Fall 2: Vereinfachter Lärmaktionsplan

- Wenige oder keine Betroffenen oberhalb der Auslösewerte:  
 $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$  /  $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$
- Nur Bewertung der Lärmsituation, keine Maßnahmen
- Verwendung des Musterberichts nach Vorlage des VM

## Fall 3: Qualifizierter Lärmaktionsplan mit Maßnahmen

- Betroffenen oberhalb der Auslösewerte:  
 $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$  /  $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$
- Musterbericht dient als Zusammenfassung

### ➤ **Lärmaktionsplan Blumberg, Stufe 3**

## Vereinfachtes Verfahren in Stufe 3 (2021/22)

- Keine Lärmberechnung, nur Bewertung der Lärmsituation, keine Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen
- Musterbericht nach Vorlage des VM = Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans
- 4-wöchige Offenlage
- Formaler GR-Beschluss

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

zur:

erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Für die Berechtigung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([luba@luba.de](mailto:luba@luba.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berechtigung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sollte je Gemeinde nur einmal für mögliche Zustandsformänderungen vorliegend. Für Rückfragen hinsichtlich des Systems ist das Bundesamt für Umwelt, Abfallwirtschaft und Kreislauf ([umwelt@bmu.de](mailto:umwelt@bmu.de)) zu kontaktieren. Ein Antragsformular zum Ausfüllen des Berichts ist kostenlos über [www.bmu.de/luba](https://www.bmu.de/luba) heruntergeladen.

1. - Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde

Gemeindekennziffer

Ansprechpartner

Anschrift

L. Markt/Ortschaft

Internetadresse der Gemeinde

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

## Qualifiziertes Verfahren in Stufe 4 (2022/23)

- Neukartierung auf der Grundlage aktueller Verkehrsbelastungen
- Ggf. freiwillige Ergänzungen
- Abwägung und Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen
- Erstellung Planentwurf mit Ermessensentscheidungen des GR
- 4-wöchige Offenlage
- GR-Beschluss LAP
- Antrag und Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Maßnahmen
- Musterbericht = Zusammenfassung des fortgeschriebenen Lärmaktionsplans

# Weitere Schritte (vereinfachter LAP)

- Erstellung Musterplanbericht
- GR-Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligung TÖB und Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG
- Wertung der Stellungnahmen
- GR-Beschluss der Fortschreibung des LAP Blumberg
- Meldung an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de))
- Berichtspflicht an die EU-Kommission über die Lärmaktionspläne gem. § 47d Abs. 2 und 7 BImSchG ist erfüllt!

Beraten.  
Planen.  
Steuern.

RAPP



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wolfgang Wahl  
Leiter Büro Freiburg i. Br.  
T +49 761 217 717 31  
wolfgang.wahl@rapp.ch

Rapp Trans AG  
Stühlingerstrasse 21 | T +49 761 217 717 30 | [www.rapp.ch](http://www.rapp.ch)